

Motion Anpassung der Campingverordnung – Generelles Verbot von «Wildcampieren»

Campieren ist besonders beliebt – vor allem in der Corona-Zeit hat der Trend zugenommen, sich einen eigenen Camper-Van anzuschaffen und die Welt auf eigene Faust zu erkunden. Leider geht damit auch einher, dass immer mehr Menschen wild campieren und ihre autarken Wohnfahrzeuge überall abstellen, nur nicht auf den dafür vorgesehenen Camping- und Abstellplätzen.

Derzeit haben einige Gemeinden in ihren Gemeindegesetzgebungen das Campieren ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten. Dieses Verbot ist jedoch mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage nicht durchsetzbar - die Polizei kann fehlbare Camper bislang nicht bestrafen. Zudem sollte dieses Thema generell auf kantonaler Ebene behandelt werden und nicht dem Wildwuchs kommunaler Gesetzgebung überlassen bleiben.

Auf kantonaler Ebene existiert die **Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen** (Campingverordnung) aus dem Jahr 1994. Diese Verordnung regelt jedoch nur die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen und äussert sich nicht zum Campieren ausserhalb dieser genehmigten Zonen.

Der Regierungsrat soll nun prüfen, ob die bestehende Verordnung um ein generelles Campingverbot erweitert werden kann oder ob sogar ein eigenes, kurzes und knackiges Gesetz entwickelt werden sollte, um diese Problematik umfassend zu regeln. Als Vorbild kann das Gesetz über das Campieren des Kantons Obwalden dienen, welches das Campieren in lediglich 12 Artikeln umfassend regelt und insbesondere ein kantonales gültiges Campingverbot festlegt.

Gestützt auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Landrats wird beantragt:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Landrat eine Campingverordnung vorzulegen, die ein generelles, kantonales Campingverbot beinhaltet. Sollte der Regierungsrat zu dem Schluss kommen, dass dafür ein eigenes Gesetz erforderlich ist, wird er aufgefordert, ein solches innerhalb nützlicher Frist auszuarbeiten und dem Souverän vorzulegen.

Gurtellen, 13. Dezember 2023

Erstunterzeichner:

Josef Inderkum

Zweitunterzeichner:

Georg Simmen